



ZUGER KANTONALER
NATIONALTURNER-
VERBAND

Statuten Zuger Kantonaler Nationalturnerverband

I Name, Sitz und Haftbarkeit

Art.1

Unter dem Namen „ Zuger Kantonaler Nationalturnerverband „ (ZKNTV), gegründet am 16.Juni 1949 in Zug, besteht ein körperschaftlich organisierter Verein im Sinne von Art. 60 – 69 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art.2

Der Sitz des Vereins, nachfolgend Verband (ZKNTV) genannt, befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art.3

Für die Verbindlichkeit des Verbandes haftet nur dessen Vermögen, jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II Zugehörigkeit und Zweck des Verbandes

Art.4

Der Zuger Kantonale Nationalturnerverband (ZKNTV) ist ein Glied des Zuger Turnverbandes (ZGtv), sowie Unterverband des Zentralschweizer Nationalturnverbandes (ZNTV) und somit Angehöriger des eidgenössischen Nationalturnverbandes (ENV), der wiederum ein Fachverband des schweizerischen Turnverbandes (STV) ist. Er unterzieht sich deren Statuten und Reglementen.

Art.5

Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss der Nationalturner im Kanton Zug sowie die Förderung und Verbreitung des Nationalturnens, Sägemehlringsens und Steinstossens. Weiter dient der Verband als Verbindung zum Zentralschweizer Nationalturnverband.

Mit der Schaffung von Trainingszentren und Wettkämpfen (Nationalturn- und Ringertagen) sowie der Durchführung von Kursen fördert er die Leistungsfähigkeit und das technische Können seiner Aktiven und Jungturner.

Art.6

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral. Er ordnet wichtige Fragen von administrativer oder technischer Bedeutung durch den Erlass von Reglementen und Weisungen.

III Mitgliedschaft

Art.7

Der Verband besteht aus Aktiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern.

Als Mitglied kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person aufgenommen werden.

Sie unterziehen sich den Statuten, Rechten und Pflichten des ZKNTV direkt.

Art.8

Der Eintritt von Einzelmitgliedern (Art.7) ist jederzeit möglich.

Der Eintritt kann auf Ende des Verbandsjahres, unter Genehmigung der Generalversammlung, erfolgen.

Turner welche das 15. Altersjahr vollendet haben (16. Geburtstag), können per GV als Aktivmitglieder in den Verband aufgenommen werden.

Der Austritt ist spätestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand zu melden.

Art.9

Verbandsmitglieder die sich in hervorragender Weise um den Verband verdient gemacht haben, sowie Turner und Turnfreunde welche sich um das Nationalturnen grosse Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehren- oder Freimitglieder ernannt werden.

IV Rechte und Pflichten

Art.10

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in den Statuten festgelegten Vorschriften, sowie Beschlüssen des Vorstandes und der Versammlungen pünktlich nachzukommen und die Interessen des Verbandes nach bester Möglichkeit zu fördern.

Art.11

Aktivmitglieder und Gönner entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe an der Generalversammlung bestimmt wird.

Art.12

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben.

Art.13

Auf Antrag des Vorstandes können, durch einen GV- Beschluss, Riegen und-/oder Mitglieder aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden.

Art.14

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Verbandsvermögen keinen Anspruch.

V Organisation

Art.15

Die Verbandsgeschäfte werden durch folgende Organe erledigt:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Vorstand (VS)
- c) Revisionsstelle

Art. 15

a) Generalversammlung (GV)

Die Generalversammlung findet in der Regel jährlich im 4 Quartal statt.

Sie wird vom Vorstand, unter Bekanntgabe der Traktandenliste, drei Wochen vorher einberufen. Die Traktanden der ordentlichen Generalversammlung sind:

- 1. Begrüssung und Appell
- 2. Wahl der Stimmenzähler
- 3. Protokoll der letzten GV
- 4. Mutationen
 - a) Aufnahmen und Demissionen
 - b) in Memoriam
 - c) Mitgliederbestand
- 5. Jahresberichte
 - a) Präsident
 - b) Techn. Bericht
- 6. Jahresrechnung
 - a) Kassier)
 - b) Rechnungsrevisoren
- 7. Budget und Beiträge
- 8. Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) Rechnungsrevisoren
- 9. Jahresprogramm
- 10. Ehrungen
- 11. Anträge
- 12. Verschiedenes

Anträge müssen mindestens zwei Monate vor der GV dem Vorstand des Verbandes schriftlich eingereicht werden.

Anträge zu den traktandierten Geschäften sind spätestens 14 Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand, oder wenn 1/5 der Mitglieder eine verlangen, einberufen werden.

Art.16

An der GV haben alle Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder, der Vorstand und die Revisoren ein Wahl- und Stimmrecht.

Art.17

Jede vom Vorstand rechtzeitig einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse erfolgen in der Regel in offener Abstimmung, wobei das Einfache Mehr entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als verworfen.

Art.18**b) Vorstand (VS)**

Der Vorstand setzt sich aus 5-9 Mitgliedern zusammen.

Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehrere Chargen besetzen.

Der Präsident und der Vorstand werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt, oder für den Rest der Amtszeit bei Ersatzwahlen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst in folgenden Ämtern; Aktuar, Kassier, Passivkassier, Tech. Leiter, Nachwuchsbetreuer, Ringerchef und Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Die Wahl des Vizepräsidenten wird an jeder Generalversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und durch die Versammlungsteilnehmer gewählt.

Art.19

Der Präsident führt zusammen mit einem Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien.

Für Kasse, Postkonto und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art.20

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes und hat die Pflicht seine Interessen zu fördern. Es obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Handhabung der Statuten , Reglemente und Verordnungen
- b) Einberufung und Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung und Leitung derselben.
- c) Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung
- d) Verwaltung der Verbandskasse
- e) Durchführung von Kursen, die Unterstützung bei der Durchführung von Nationalturn- und Ringertagen und nach Möglichkeit die Mithilfe bei der Suche nach deren Organisatoren.
- f) Jährliche Berichterstattung: Präsident, Techn. Bericht und Kassier
- g) Vertretung des Verbandes nach Aussen
- h) Vertretung des Verbandes im Zuger Turnverband
- i) Protokollierung der Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung

Art.21

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihre zustehenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Anhand von Pflichtenheften können die ihnen zustehenden Aufgaben und Kompetenzbereiche umschrieben werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder beschlussfähig.

Art.22

c) Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 2-3 Rechnungsrevisoren.

Sie prüfen die Rechnungen, die Bilanzen und sämtliche Vermögenswerte des Verbandes und erstatten an der Generalversammlung einen Bericht und Antrag.

Die Rechnungsrevisoren werden an der Generalversammlung durch die Versammlungsteilnehmer gewählt.

VI Finanzen

Art.23

Das Verbands- beziehungsweise Rechnungsjahr deckt sich nicht mit dem Kalenderjahr. Es ist jeweils per Ende September abzuschliessen.

Art.24

Dem Verband stehen folgende finanziellen Mittel zur Verfügung:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder (GV Beschluss)
- b) Erträge aus Nationalturn- und Ringertagen
- c) Freiwillige Spenden
- d) Subventionsbeiträge (z.B. Sporttotobeiträge)
- e) Erträge von Anlässen
- f) Erträge aus dem Vermögen des Verbandes

Art.25

Die Ausgaben des Verbandes bestehen insbesondere aus:

- a) Beiträge an den Zentralschweizer Nationalturnverband (ZNTV)
- b) Die durch den Vorstand budgetierte und von der Generalversammlung beschlossenen Ausgaben .
- c) Der Vorstand verfügt über einen jährlichen freien Kredit der von der Generalversammlung festgelegt wird.
- d) Die Entschädigungen regelt der Vorstand

VII Statutenänderungen

Art.26

Statutenänderungen hat die Generalversammlung zu beschliessen. Der Vorstand kann für allfällige Änderungen und Vorschläge eine Kommission einsetzen, um deren Neufassung vorzubereiten. Diese Vorschläge sind den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Generalversammlung schriftlich vorzulegen.

Für die Annahme ist eine 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Generalversammlungsteilnehmer erforderlich.

VIII Auflösung des Verbandes

Art.27

Die Auflösung des Verbandes kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller an der Generalversammlung stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer beschlossen werden.

Art.28

Bei einer allfälligen Auflösung des Verbandes ist das vorhandene Vermögen samt Inventar dem Vorstand des Zentralschw. Nationalturnverbandes zur Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Verband mit gleichen oder ähnlichen Bestrebungen und Zielsetzungen bildet.

IX Schlussbestimmungen

Art.29

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Generalversammlung vom 26.Nov.2016 in Allenwinden in Rechtskraft und ersetzen diejenige, welche im Februar 1964 in Zug beschlossen wurde.

Gleichzeitig werden alle damit nicht übereinstimmenden Protokollbeschlüsse aufgehoben.

Für den Vorstand des Zuger Kantonalen Nationalturnerverbandes:

Der Präsident
Ambauen Josef

Die Aktuarin
Hauri Luzia